

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020**

Die Stadt Kemnath erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Ausschuss für Bau, Umwelt, Energie, Liegenschaften und Forst,
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing, Städtepartnerschaften, Tourismus Kultur und Wirtschaft,
- d) Ausschuss für Familie, Soziale und Ehrenamt
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss

<sup>2</sup>Die Ausschüsse nach Buchst. a) bis d) bestehen aus dem ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt, und jeweils sieben weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

<sup>3</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

**§ 3****Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 35,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie eine monatliche IT – Pauschale in Höhe von 20 €. <sup>2</sup>Für bis zu 20 fraktionsinterne Vorbesprechungen pro Kalenderjahr, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung stehen, wird jeweils ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35 € gewährt. <sup>3</sup>Für das Jahr 2020 sind dies vom 01.05. bis 31.12. 14 Vorbesprechungstermine, im Jahr 2026 sind dies vom 01.01. bis 30.04. 6 Vorbesprechungstermine.

<sup>4</sup>Die Fraktionssprecher bzw. im Vertretungsfalle deren Stellvertreter erhalten für jede notwendige Teilnahme an gemeinsamen Sitzungsvorbesprechungen der Fraktionssprecher eine gesonderte Entschädigung in Höhe von je 35,00 €. <sup>5</sup>Zusätzlich wird den Fraktionssprechern eine pauschale Unkostenvergütung in Höhe von monatlich 50,00 € gewährt.

<sup>6</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>7</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde

<sup>8</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen durch die Teilnahme an Sitzungen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde.

<sup>9</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO erhalten im Falle der Vertretung, unabhängig von der Anzahl der Vertretungsereignisse an einem Tag, eine Pauschalentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

**§ 4  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5  
Weitere Bürgermeister**

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 in der 1. Änderungsfassung vom 03.06.2014 außer Kraft.

Kemnath, den 12.05.2020  
Stadt Kemnath



Roman Schäffler  
Erster Bürgermeister

